Das Kleinsendungsverfahren (Art. 26 VO (EU) Nr. 608/2013) im Überblick

- Das Kleinsendungsverfahren muss beantragt werden.
- Es dient der schnelleren und kostengünstigeren Verfahrensabwicklung.
- Eine „Kleinsendung“ * ist eine Post- oder Eilkuriersendung, die
  a) höchstens drei Einheiten enthält
  oder
  b) ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat.

* Artikel 2 Nr. 19 VO (EU) Nr. 608/2013

Anträge

	2016 *
Unionsanträge (in Deutschland bewilligt)	82
Unionsanträge (in anderen Mitgliedstaaten bewilligt)	299
Nationale Anträge	56

* aus technischen Gründen ist eine aufgeschlüsselte Auswertung erst ab dem Jahr 2016 möglich

Aufgriffe

	2014	2015	2016
Anzahl der Aufgriffe	21.974	8.966	10.637
Menge der aufgegriffenen Waren	29.997	15.547	17.307
Wert der aufgegriffenen Waren	6.683.249	6.287.043	7.974.113

- 55 % der angehaltenen Waren gehörten der Kategorie „Schuhe (einschl. Bestandteile & Zubehör)“ an.

  Die Kategorie „Körperpflegeprodukte“ (17 %) landete auf Platz zwei.

  Dahinter folgten mit jeweils 10 % die Kategorien „Kleidung und Zubehör“ sowie „Persönliches Zubehör“ (z. B. Brillen, Taschen, Uhren, Schmuck).

- Die meisten Sendungen kamen aus China (62 %) sowie aus Hongkong (12 %).